

SATZUNG

Somalischer Kultur- und Hilfsverein e.V.
in der Fassung vom 28.06.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Somalischer Kultur- und Hilfsverein e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist

die Förderung der somalischen Kultur in Deutschland,

die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,

die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die mildtätige Unterstützung Hilfsbedürftiger.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (a) Organisation und Durchführung von vielfältigen, kostenlosen, kulturellen Veranstaltungen und Angeboten für die Allgemeinheit, wie z.B., Konzerte, Filmvorführungen und Theateraufführungen
- (b) die Errichtung oder der Wiederaufbau von Krankenhäusern, Schulen, Bildungs- sowie Ausbildungsstätten im Ausland,
- (c) die Errichtung, der Wiederaufbau auch sonstiger Gebäude sowie Zuschüsse zu den Betriebskosten im Rahmen der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- (d) Bereitstellung von Medikamenten und medizinischen Geräten,
- (e) Lebensmittelverteilung an Bedürftige,
- (f) Selbsthilfeprojekte auf dem Gebiet der Lebensmittelerzeugung,
- (g) Einrichtung von Wasseraufbereitungsanlagen,
- (h) Errichtung und Betreuung von Waisen- und Kinderheimen,
- (i) Übernahme der Patenschaft für Waisen,
- (j) Vergabe von Stipendien für Schüler und Studenten
- (k) Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Kriegsopfern, Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigten und Kriegsgefangenen, Zivilbeschädigten und Behinderten sowie Opfern von Straftaten und bei der Wohnungssuche in Berlin, wenn der Status und die Hilfebedürftigkeit

nachgewiesen werden.

- (l) finanzielle Unterstützung von Hilfebedürftigen, wenn eine Negativbescheinigung über den Nichterhalt von Sozialleistungen vorliegt, sowie bei einer Überschuldung von Privatpersonen, die eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragen müssten und dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft machen.
 - (m) Die Mittelbeschaffung und -weitergabe i.S. des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: Die aktive und die fördernde Mitgliedschaft. Die aktive Mitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand verliehen. Die Verleihung erfolgt nach freiem Ermessen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht steht jedoch nur aktiven Mitgliedern zu; die fördernden Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen lediglich mit beratender Stimme teil. Sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod oder –bei juristischen Personen- durch Auflösung
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
 - (d) mit der Löschung des Vereins im Register

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Der Austritt wird nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einen groben Verstoß gegen Vereinsinteressen stellen insbesondere dar:

- a) Mitglieder, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen,
 - b) Mitglieder, die ein konstruktives Handeln des Vereins durch destruktive Verhaltensweisen wie z.B. Wahlboykott, Spaltung der Mitglieder u.ä. verhindern,
 - c) Mitglieder, die sich mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Verzug befinden,
 - d) Mitglieder, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über seinen Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. In der stattfindenden Mitgliederversammlung wird die Rechtfertigung erörtert und eine Entscheidung getroffen. Der Beschluss, der vom Vorstand nach Ablauf der Fristsetzung zur schriftlichen Rechtfertigung ergeht, ist schriftlich zu fixieren und mit Gründen zu versehen und der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Gebührenordnung. Es werden Beiträge erhoben.
- (2) Fördernde Mitglieder können einen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch gesonderten Aushang in den Vereinsräumlichkeiten, schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder dies fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Sie bestimmt endgültig ihre Tagesordnung und berät bzw. entscheidet über alle Fragen des

Vereins, über die sie zu beraten und zu entscheiden wünscht.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Wahl des Vorstands,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - (c) Entscheidung über den Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds,
 - (d) Entlastung des Vorstands,
 - (e) Änderung der Satzung,
 - (f) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilenehmerzahl beschlussfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Protokoll-Koordinator und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. § 7 Abs. 4 der Satzung ist zu beachten. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Bei der ersten Vorstandswahl wird die aktive Mitgliedschaft fingiert. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet einstimmig.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

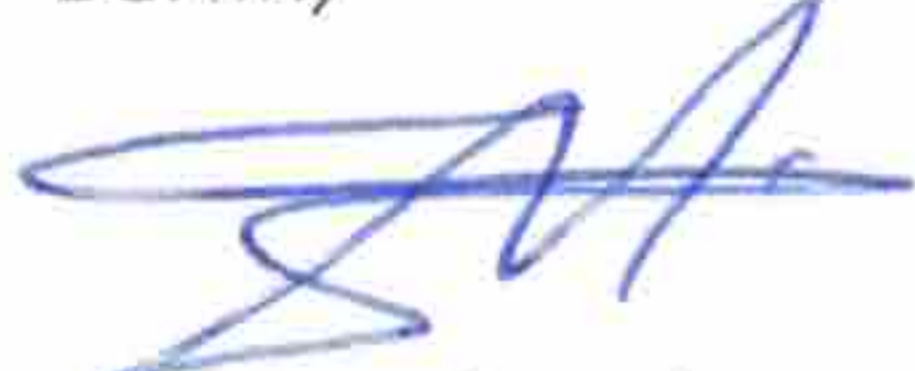
- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, an welche, die im Satz zuvor genannten Voraussetzungen erfüllende, Körperschaft bzw. an welchen gemeinnützigen Verein das Vermögen fließen soll.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 28.06.2023



Absame Sugal

Berlin, 28.06.2023



Bisharo Hassan
